

KOLLEKTIVVERTRAG

(Lohnvereinbarung)

für DENKMAL-, FASSADEN-, UND GEBÄUDEREINIGER

abgeschlossen zwischen der
Landesinnung Salzburg der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden-
und Gebäudereiniger einerseits
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, andererseits

§ 1

Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet des Bundeslandes **Salzburg**
- b) fachlich: Für alle der Landesinnung Salzburg der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Betriebe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, sowie jene Mitgliedsbetriebe, die Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice) gemäß Anhang 1, Artikel I, Ziffer 23, lit. R der Fachorganisationsordnung der Wirtschaftskammer Österreich, Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Bundeskammer vom 26.6.2008, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008 und Nr. 2/2009, durchführen.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmer genannt, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2

Lohnabkommen

A. LOHNGRUPPENEINTEILUNG gem. § 20 des gültigen Rahmenkollektivvertrages

| | |
|---------------|---|
| Lohngruppe 0: | € 9,08 (Facharbeiter) |
| Lohngruppe 1: | € 8,18 (Fensterputzer, Teppichreiniger, Steinreiniger) |
| Lohngruppe 2: | € 7,72 („Hausbesorger“) |
| Lohngruppe 3: | € 7,42 (Krankenhaus-, Bau-, Grundreinigung) |
| Lohngruppe 4: | € 7,37 (Unterhaltsreinigung) |
| Lohngruppe 5: | € 7,37 VorarbeiterInnen + 10% auf den jeweiligen Stundenlohn |

LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNGEN PRO MONAT:

| | |
|---------------------------|----------|
| 1. Lehrjahr | € 503,13 |
| 2. Lehrjahr | € 616,80 |
| 3. Lehrjahr (5. Halbjahr) | € 769,42 |

Die Übernachtungskosten für das Internat (Berufsschule) werden vom Lehrberechtigten dem Lehrling vorgestreckt und an das Internat überwiesen. Die Abrechnung erfolgt über die Lehrlingsentschädigung während des Zeitraums des Internatsbesuches anteilig je Woche oder Monat.

B. ZEHRGELD gem. § 8 Abs. 2 des gültigen Rahmenkollektivvertrages: € 8,68

§ 2a
Rahmenkollektivvertrag

Der fachliche Geltungsbereich des Rahmenkollektivvertrages ist mit dem fachlichen Geltungsbereich dieser Lohnvereinbarung deckungsgleich.

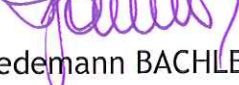
§ 3
Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 4
Geltungsbeginn, Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2010** in Kraft. Mit 31. Dezember 2010 verliert dieser Kollektivvertrag seine Gültigkeit. Die Kollektivvertragspartner kommen überein, dass vor dem 1. Jänner 2011 Lohnverhandlungen einzuleiten sind. Mit Wirksamkeit dieses Kollektivvertrages treten sämtliche früheren Lohnordnungen außer Kraft.

**Für die Landesinnung Salzburg der chemischen Gewerbe und der Denkmal-,
Fassaden- und Gebäudereiniger**

i.V. 
Dr. Friedemann BACHLEITNER-HOFMANN
Landesinnungsmeister


Dr. Ursula Schwertl
Innungsgeschäftsführerin


Rudolf KASKE
Sektionsvorsitzender

Für die Gewerkschaft vida


Renate LEHNER
Sektionssekretärin

Salzburg, im November 2009